

Allgemeine Vertragsbedingungen

1 Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:

- der abgeschlossene Vertrag
- das schweizerische Recht

Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.

2 Abschluss des Vertrages

Die Ausfertigung eines Vertragsdokumentes ist erforderlich. Vereinbarte Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform

3 Pflichten von H PLUS S

31 Sorgfaltspflicht

H PLUS S wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln ihres Fachgebietes.

32 Treuepflicht

H PLUS S nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt sie vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

33 Abmahnungspflicht

H PLUS S hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist H PLUS S für deren Folgen nicht verantwortlich.

Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann H PLUS S, um ihre Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, ihr Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist in diesem Fall ausgeschlossen

34 Rechenschaftsablegung

Auf Verlangen legt H PLUS S jederzeit über ihre Projektarbeiten Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung sie sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

35 Aufbewahrung von Dokumenten

Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum von H PLUS S. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.

4 Rechte von HPLUS S

41 Urheberrecht

Das Urheberrecht an ihrem Werk bleibt bei H PLUS S. Als Werk gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

42 Veröffentlichung

H PLUS S kann ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

43 Bezug von Dritten zur Vertragserfüllung

H PLUS S ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte bei zu ziehen.

44 Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung

H PLUS S hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsmässig erbrachten Leistungen. Mit dem Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachte Leistung zur Zahlung fällig.

H PLUS S kann Sicherstellung ihres Honorars oder angemessene Vorauszahlung verlangen

5 Pflichten des Auftraggebers

51 Schadenverhütung und -minderung

Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

6 Rechte des Auftraggebers

61 Weisungen

Der Auftraggeber ist gegenüber H PLUS S weisungsberechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt er allein die Folgen.

62 Honorar

Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet

63 Kopien von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitserzeugnissen, zu deren Herstellung sich H PLUS S verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat H PLUS S die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.

7 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

8 Haftung

81 Haftung von HPLUS S

Bei verschuldeter fehlerhafter Auftragsbefolgung hat H PLUS S dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Terminen.

Wo die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht H PLUS S zu vertreten hat, kann ihr das Nichterreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.

Für die Leistungen von zugezogenen selbständigen Dritten, die in direktem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet H PLUS S nicht.

Für Tätigkeiten von Dritten, die H PLUS S selber zugezogen hat, haftet H PLUS S gemäss Art. 101 Obligationenrecht.

82 Haftung des Arbeitgebers bei Nichteinhalten von Fristen und Terminen

Soweit es am Auftraggeber liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er H PLUS S allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche von H PLUS S bleiben vorbehalten.

83 Arbeitsunterbruch

Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissen Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftrags erledigung hat H PLUS S Anspruch auf Ersatz des ihr erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat

Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Planungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen H PLUS S keinen Schadenersatz.

Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor Wiederaufnahme der Arbeiten zu vereinbaren.

9 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist H PLUS S berechtigt, nebst ihrem Honorar für die vertragsmässig geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit liegt insbesondere vor, wenn H PLUS S keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat.

Erfolgt die Kündigung durch H PLUS S zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.

10 Gerichtbarkeit

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.

Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Klägers bestimmt.